

Corona-Besuchskonzept

Hygienevorschriften für Besuche in den besonderen Wohnformen des Vinzenz-Heims Aachen

Stand 02. Juni 2022

Version 14

Inhalt

1. Ausgangslage	2
2. Geltungsbereich	2
3. Ziel	2
4. Risikobewertung.....	3
5. Hygieneetikette und Maskenpflicht	3
6. PoC-Testungen für Besucher*innen	4
7. Umsetzung in den Einrichtungen des Vinzenz-Heims Aachen	4
8. Handlungsanweisung für Mitarbeitende	6
9. Qualitätssicherung.....	7
10. Grundlagen des Besuchskonzeptes.....	7

1. Ausgangslage

Seit dem 17. März 2020 wurden durch die Landesregierungen bzw. die örtlichen Gesundheitsbehörden Durchführungsverbote und Beschränkungsgebote auch im Bereich der Eingliederungshilfe ausgesprochen. Diese Maßnahmen waren angesichts der besonders schutzbedürftigen Personengruppe der Menschen mit Behinderungen sowie der verfolgten Zielsetzung, Infektionsketten zu unterbrechen, geboten. Seitdem wurden die Vorgaben zu Besuchen in unserer Einrichtung immer wieder inhaltlich dem jeweils aktuellen Infektionsgeschehen angepasst.

In diesem Konzept wird beschrieben, wie Besuche unter Einhaltung aller je geltenden behördlichen Vorgaben umgesetzt werden. Besuche in vollstationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe sowie ähnlichen Einrichtungen müssen zur Vermeidung von Infektionsgefahren unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts organisiert und durchgeführt werden. Wir als Einrichtung legen größten Wert darauf, dass einerseits ein Höchstmaß an coronaschutzmäßig vertretbarer Teilhabe gewährleistet werden kann als auch andererseits der Schutz der Gesundheit der Bewohner und Bewohnerinnen im Vordergrund steht.

2. Geltungsbereich

Die folgenden Ausführungen gelten für besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe des Vinzenz-Heims Aachen für Kinder und Jugendliche sowie für Erwachsene mit den angeschlossenen Wohnbereichen Abteilungen 1 bis 3 sowie Jugendwohngruppe im Kinder-/Jugendwohnen und Kurzzeitwohnen bunte Gruppe, im Erwachsenenwohnen die Abteilungen Wilhelm-Rombach-Haus, Helena-Stollenwerk-Haus sowie die Abteilung Ägidius-Fog-Haus, Louise-von-Marillac-Haus, Anna-Roles-Haus, Heinrich-Sommer-Haus, Außenwohngruppen (AWG Reimser Str., AWG Kruppstraße, AWG Achterstraße 16 und 20) einschließlich des Kurzzeitwohnens (Heinrich-Sommer-Haus / Helena-Stollenwerk-Haus).

3. Ziel

Ziel ist es, auf Basis des vorliegenden Konzepts und durch Sicherstellung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen sowohl gelebte Teilhabe und Besuchskontakte zu ermöglichen als auch den größtmöglichen Schutz der Leistungsberechtigten bzw. Mitarbeitenden vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sicherzustellen.

4. Risikobewertung

Das Risiko besteht in einer Übertragung und Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Besucher*innen / Dienstleister infolge des Zutritts in die besondere Wohnform sowie vor allem auch durch nicht nachvollziehbare Kontakte außerhalb der Wohnbereiche.

Folgende Verhaltensweisen erhöhen das Risiko einer Übertragung / Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2:

- Nichteinhaltung des Mindestabstandes
- Nichteinhaltung der Hygiene-Etikette inkl. Tragen von Gesichtsmasken
- Tragen von kontaminierter Kleidung

Unsere einrichtungsinterne Risikoeinschätzung hat uns zu dem Ergebnis geführt, dass wir durch die Steuerung der Besuchskontakte der Bewohner*innen maßgeblich dazu beitragen können, das Infektionsschutzverhalten bei Besucher*innen positiv beeinflussen zu können.

Ab August 2021 sind interne Veranstaltungen erlaubt, unter der Einhaltung und Überprüfung der jeweils geltenden Verordnungslage (Coronaschutzverordnung oder Allgemeinverfügung Einrichtungen). Für die Teilnehmenden untereinander sind die Hygieneempfehlungen zu beachten. Dazu haben wir ein internes Verfahren installiert, das eine rechtskonforme und infektionsschützende Durchführung interner Veranstaltungen sichert.

5. Hygieneetikette und Maskenpflicht

Mit der aktuellen Verordnungslage gelten folgende Regelungen:

Die Besucher:innen müssen **in Eingangsbereichen und auf Fluren** mindestens einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Dabei gelten die Ausnahmen (med. Gründe, Passform bei Kindern), die sich aus §3 der jeweils geltenden Coronaschutzverordnung NRW ergeben.

Somit entfällt für alle Besucher:innen die bisherige Maskenpflicht in der konkreten Besuchssituation in dem Zimmer der / des Leistungsberechtigten.

Besucher:innen werden u.a. über Aushänge zu den erforderlichen Hygienevorgaben informiert (Hand- Nieshygiene, Regelungen Maskenpflicht, Empfehlungen zur Einhaltung des Abstandes).

Weiterhin sind Möglichkeiten zur Händedesinfektion in den Abteilungen für Besucher:innen gewährleistet.

6. PoC-Testungen für Besucher*innen

Für Besucher*innen gilt weiterhin durch die Verordnungslage, dass Besucher*innen unabhängig von ihrem Immunisierungsstatus einen aktuellen negativen Test benötigen, um die Einrichtungen zu betreten (PoC-Test nicht älter als 24 Std. PCR-Test nicht älter als 48 Std.).

Wir bieten weiterhin Besucher*innen bedarfsgerecht einen Schnelltest an. Auch ein negatives Testergebnis einer offiziellen Teststelle kann vor dem Zutritt vorgelegt werden (Gültigkeitszeitraum s.o.).

Kinder bis zum Schuleintritt sind von dem Testerfordernis ausgenommen. Ebenso gilt dies für alle Schüler*innen, da diese regelmäßig in der Schule getestet werden (gilt nur außerhalb der Ferienzeiten, hierbei muss der Schülerschein vorgelegt werden).

In diesem Zusammenhang akzeptieren wir keine Selbsttests.

Besucher*innen sollten auch beachten, dass Übergabesituationen, z.B. nach einem sog. „Heimfahrt-Wochenende“, unbedingt außerhalb der Gruppen und Häuser stattfinden sollen, da keine weiteren Personalressourcen für derartige Testungen vorgehalten werden können.

7. Umsetzung in den Einrichtungen des Vinzenz-Heims Aachen

a. Für wen gelten die Besuchsregelungen?

Für alle Besucher und Besucherinnen, die Wohngruppen betreten, gelten die o.g. Maßnahmen (u.a. aktuell gültiger, negativer Testnachweis).

Dazu gehören auch externe Dienstleister wie etwa Handwerker*innen, Therapeut*innen (bspw. Physiotherapeuten), Ärzt*innen und weitere Personen, die zu dienstlichen Zwecken die Einrichtung betreten.

Die Regelungen gelten nicht für Personen, die die Einrichtung entweder zu einem Notfalleinsatz oder ohne Kontakt zu Leistungsberechtigten für einen unerheblichen Zeitraum betreten (z.B. Paketboten).

b. Wie viele Besucher*innen werden gleichzeitig pro Bewohner zugelassen?

Besuche sind in allen Wohnbereichen nicht mehr zeitlich beschränkt, ebenso ist ebenfalls die Anzahl der Besucher*innen nicht mehr eingeschränkt.

Die Kontaktbeschränkungen der Coronaschutzverordnung gelten im öffentlichen Raum.

c. Muss ein Besuch angemeldet werden?

Nein, Besuche müssen vorher nicht angekündigt werden.

d. Wie werden mögliche Besucher:innen informiert?

Angehörige und gesetzliche Vertretungen werden bei Bedarf zentral über aktuelle Regelungen postalisch und stets über die Wohnbereiche informiert. Darüber hinaus sind die aktuell geltenden Regelungen auf der Homepage des Vinzenz-Heims Aachen veröffentlicht. Ein zugehöriger Facebookpost erhöht den Erreichungsgrad.

An allen Eingängen der Wohnbereiche befinden sich Aushänge zu den aktuellen Regelungen. Ebenfalls werden die Besucher:innen von den Mitarbeiter:innen bei Eintritt darüber informiert.

Sollten sich Änderungen der aktuellen Regelungen ergeben, werden die Adressaten über ebendiese Kanäle informiert: Je nach Art und Umfang der Maßnahmen entweder einrichtungs- oder wohnbereichsbezogen.

e. Wie werden die Hygienevorgaben sichergestellt?

Das Betreten einer Wohngruppe ohne vorherige Prüfung der Testnachweise durch einer unserer Mitarbeiter*innen ist nicht gestattet. Kontakte zu Dritten unterliegen den jeweils geltenden Hygienevorschriften (Abstandsregelung, Hygieneetikette etc.).

f. Gilt während des Besuchs eine Maskenpflicht oder kann während des Besuchs auf das Tragen einer Maske verzichtet werden?

Diese Informationen finden Sie in Kapitel 5 „Hygieneetikette und Mund-Nasen-Schutz“.

Die Mitarbeitenden erteilen vor dem Eintritt Auskunft über die aktuell in der jeweiligen Wohngruppe herrschende Bestimmungen.

Die Beschaffung der Maske obliegt den Besucher:innen.

g. Wo finden Besuche statt?

Besuche innerhalb der Räumlichkeiten sind bei Einhaltung der o.g. Regelungen gestattet. Das Verlassen des Geländes ist gestattet, dort gelten die Regeln der Coronaschutzverordnung.

h. Welche besonderen Regelungen gelten für einen Besuch im Bewohnerzimmer?

Das Betreten der Wohnbereiche ohne Anmeldung am Eingang, Hygieneeinweisung und negativem Testergebnis (siehe oben) ist **nicht** gestattet.

Vor Einlass in die Wohngruppe und nach Verlassen des Bewohnerzimmers erfolgt die Händedesinfektion.

Mitarbeitende sind vor Verlassen des Wohnbereiches bitte zu informieren.

i. Ist das Ausfüllen der Kurzscreening-Bögen noch relevant?

Auf Basis der aktuellen Verordnungslage entfällt das Kurzscreening sowie die Frage nach dem Immunstatus.

j. Wie wird der Raum nach einem Besuch gereinigt?

Die für den Besuch zuständige Mitarbeiter*in ist nach jedem Besuch für die Oberflächendesinfektion gemäß Standard zuständig: Flächendesinfektion Bewohnerzimmer (Türgriffe, Tische, Stuhllehnen etc.) und Sanitärraum (Toilette, Waschbecken, Haltegriffe etc.).

8. Handlungsanweisung für Mitarbeitende

Stand 02.06.2022
Version 14



Handlungsanweisung für Mitarbeitende zur Besucherregelung

- Die Besuchszeit und die Anzahl der Besucher*innen sind aktuell nicht begrenzt!
- Die Besucher*innen klingeln am Eingang und werden dort von den Mitarbeiter*innen in Empfang genommen (nur noch Nachweiskontrolle / Testung, **kein Screening mehr notwendig**).

Zutrittsregelungen

- Besucher*innen müssen vor der Abteilung klingeln und vor der Türe / im Eingangsbereich warten.
- Zum Eintritt in die Abteilung / Bereich muss unabhängig vom Immunstatus vor Ort ein Schnelltest (PoC-Test) durchgeführt oder ein negatives Testergebnis einer offiziellen Teststelle (Bescheinigung, Gültigkeit PoC 24 St./ PCR 48 St.) vorgelegt werden.
- Personen, die zu einem Notfall in die Einrichtung kommen (Notarzt, Feuerwehr etc.), oder die ohne Kontakt für einen unerheblichen Zeitraum (z.B. Paketboten) gelten nicht als Besucher (müssen also nicht getestet werden etc.).

Kurzscreening (nicht mehr notwendig!) und Dokumentation der Testungen

- **Das Kurzscreening ist durch die neuen Regelungen der CoronaA-Einrichtung nicht mehr notwendig! Damit wird auch der Impfstatus nicht mehr abgefragt.**
- Besuchertestung / Testergebnis ist in bereitgestelltem Excel Sheet zu dokumentieren (Laufwerk H). Besuchende Kinder bis Schuleintritt sind von der Testpflicht ausgenommen, gleiches gilt für Schüler*innen außerhalb der Ferienzeiten, die ihren Schülerschein vorlegen müssen.

Hygieneregeln und Maskenpflicht (mindestens Mund-Nasen-Schutz, keine FFP2-Maske mehr zwingend erforderlich)

- Besucher auf Hygienevorgaben hinweisen (s. Aushänge) / Besucher dabei begleiten/anleiten: Händedesinfektion + Regelungen zum Tragen MNS, Nieshygiene und Abstandsregelungen
- Die Besucher*innen müssen die Maske in Eingangsbereichen und auf Fluren tragen. Im Zimmer der / des LB besteht somit keine Maskenpflicht mehr.
- Oberflächendesinfektion Bewohnerzimmer (Türgriffe, Tische, Stuhllehnen etc.) und Sanitärraum (Toilette, Waschbecken, Haltegriffe etc.)

9. Qualitätssicherung

Mitarbeitenden aller Bereiche des Vinzenz-Heim Aachen stehen alle Unterlagen stets in aktueller Form zur Verfügung.

Alle Corona- bzw. infektionsschutzrelevanten internen Informationen, Vorgaben und Anweisungen sowie Hygienestandards sind im Rahmen des internen QM-Systems („Vinzenz-Wiki“) beschrieben. Den Mitarbeitenden wird außerdem im einrichtungsinternen Intranet bzw. Vinzenz-Wiki eine Informationsübersichtsseite zu Corona-spezifischen Themen zur Verfügung gestellt. Auf die regelmäßigen Aktualisierungen wird hingewiesen. Es besteht die Verpflichtung zur Kenntnisnahme von Neuerungen.

Die Lenkung, Freigabe und Veröffentlichung der Vorgabedokumentation zu Corona erfolgt über das einrichtungsinterne Corona Gremium. Die Organisation der Dokumentation erfolgt über das einrichtungsinterne QM-System

10. Grundlagen des Besuchskonzeptes

Grundlage dieses Besuchskonzeptes sind:

- Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe, der Sozialhilfe und Betreuungsgruppen nach der Anerkennungs- und Förderungsverordnung: Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVEinrichtungen in der jeweils aktuell gültigen Fassung)
- Corona-Schutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung